

Synopse

2022.nwfd.27 Pensionskassengesetz Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **165.2**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (19. Dezember 2023)
	Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i> gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)[SR 831.40], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass NG 165.2 (Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) vom 25. September 2013) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
Art. 6 Versicherter Lohn, Jahreslohn, Koordinationsbetrag ¹ Der versicherte Lohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten Jahreslohn und ist begrenzt: 1. für die Leistungen im Alter auf den zulässigen versicherbaren Maximallohn gemäss BVG[SR 831.40]; 2. für die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall auf die zehnfache maximale AHV-Altersrente.	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (19. Dezember 2023)
<p>² Die Pensionskasse regelt die Einzelheiten zu den anrechenbaren Lohnbestandteilen in einem Reglement.</p> <p>³ Der Koordinationsbetrag entspricht 30% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber dem Koordinationsbetrag gemäss BVG[SR 831.40].</p>	<p>³ Der Koordinationsbetrag entspricht 30% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber 7/8 der maximalen jährlichen AHV-Altersrente.</p>
<p>Art. 16 Wiederkehrende Beiträge 1. Grundsätze</p> <p>¹ Die wiederkehrenden Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen in Prozenten des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p> <p>² Bei der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 72a PersG[NG 165.1] betragen die Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen 8.5% sowie für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber 9%.</p> <p>³ Die wiederkehrenden Risikobeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen je 1% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2.</p> <p>⁴ Das BVG-Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.</p>	<p><i>Tabelle geändert Tabelle 2</i></p> <p>² Bei der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 72a PersG[NG 165.1] betragen die Sparbeiträge der aktiven versicherten Personen 9.0% sowie für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber 12.0%. Die versicherte Person kann gegenüber der Pensionskasse schriftlich erklären, dass auf die Erhebung von Sparbeiträgen vollständig zu verzichten ist.</p> <p>³ Die wiederkehrenden Risikobeiträge der aktiven versicherten Personen sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber betragen je 1.25% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters reduzieren sich die Risikobeiträge um je 0.5%.</p>
	<p>Art. 16a 1a. für versicherte Personen wählbare Sparpläne</p> <p>¹ Die Pensionskasse bietet für die versicherten Personen wählbare Sparpläne an, bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzliche Sparbeiträge leisten.</p> <p>² Der Verwaltungsrat legt die wählbaren Sparpläne in einem Reglement fest.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (19. Dezember 2023)
<p>Art. 17 2. besondere Sparpläne</p> <p>¹ Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber kann unter Vorbehalt von Abs. 3 in besonderen Sparplänen zusätzlich Sparbeiträge von jährlich insgesamt höchstens 5% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 vorsehen.</p> <p>² Diese Sparpläne können auch nur für einzelne Arbeitnehmerkategorien bestimmt sein.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat legt die den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zur Auswahl stehenden besonderen Sparpläne in einem Reglement fest.</p>	<p>Art. 17 2. besondere Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber</p> <p>¹ Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber kann in besonderen Sparplänen zusätzlich Sparbeiträge von jährlich insgesamt höchstens 3% des versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 vorsehen.</p>
<p>Art. 18 3. Verwendung</p> <p>¹ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparguthaben der versicherten Personen ge- öffnet.</p> <p>² Die Risikobeiträge werden verwendet für die Finanzierung:</p> <p>1. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos;</p> <p>2. der Beiträge an den Sicherheitsfonds;</p> <p>3. der Verwaltungs- und übrigen Kosten.</p> <p>³ Bei Austritt aus der Pensionskasse besteht kein Anspruch auf die Risikobeiträge.</p>	<p>1a. des Ausgleichs von Umwandlungsverlusten;</p>
<p>Art. 19 4. Anpassung</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (19. Dezember 2023)
<p>¹ Die Pensionskasse ist ermächtigt, die Prozentsätze der Sparbeiträge gemäss Art. 16 Abs. 1 jeder Alterskategorie um höchstens je 10% des ursprünglichen Prozentsatzes zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise beim Eintreten des Vorsorgefalles zu gewährleisten.</p> <p>² Die Pensionskasse ist ermächtigt, den Prozentsatz für wiederkehrende Risikobeiträge gemäss Art. 16 Abs. 3 um höchstens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je 1 Prozentpunkt zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, um das Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisiko zu tragen; 2. je im selben Umfang zu senken. <p>³ Die Anpassung der Beiträge hat für die betroffenen aktiven versicherten Personen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber je im gleichen Umfang zu erfolgen. Sie ist auf Beginn des Kalenderjahres vorzunehmen.</p>	<p>¹ Die Pensionskasse ist ermächtigt, die Prozentsätze der Sparbeiträge gemäss Art. 16 Abs. 1 jeder Alterskategorie um höchstens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je 10% zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, beim Eintreten des Vorsorgefalles die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise zu gewährleisten; 2. je 10% zu senken, wenn beim Eintreten des Vorsorgefalles die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in angemessener Weise gewährleistet bleibt. <p>² Die Pensionskasse ist ermächtigt, die wiederkehrenden Risikobeiträge gemäss Art. 16 Abs. 3 im gleichen Umfang für die versicherten Personen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und um insgesamt höchstens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Prozentpunkte zu erhöhen, wenn die Beiträge mittelfristig nicht ausreichen, um die Finanzierung gemäss Art. 18 Abs. 2 sicherzustellen; 2. zwei Prozentpunkte zu senken, wenn die Finanzierung gemäss Art. 18 Abs. 2 sichergestellt ist. <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (19. Dezember 2023)
	IV.
	<p>Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.</p>
	<p>Stans, ...</p> <p>LANDRAT NIDWALDEN</p> <p>Landratspräsident</p> <p>Landratssekretär</p>

Tabelle 1

BVG-Alter	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer Sparbeiträge	Arbeitgeberin / Arbeitgeber Sparbeiträge
17–24	0.0%	0.0%
25–29	5.5%	6.0%
30–34	6.5%	7.0%
35–39	7.5%	8.0%
40–44	8.5%	9.0%
45–49	10.0%	10.5%
50–54	11.5%	12.0%
55–59	12.5%	13.0%

BVG-Alter	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer Sparbeiträge	Arbeitgeberin / Arbeitgeber Sparbeiträge
60–65	12.5%	13.0%

Tabelle 2

BVG-Alter	Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer Sparbeiträge	Arbeitgeberin / Arbeitgeber Sparbeiträge
17–24	0.0%	0.0%
25–29	6.0%	7.5%
30–34	7.0%	9.0%
35–39	8.0%	10.5%
40–44	9.0%	12.0%
45–49	10.0%	13.5%
50–54	11.0%	15.0%
55–59	12.0%	16.0%
60–65	12.0%	16.0%